

Ergänzende Ausführungen zum Bericht des Ermittlungsbeauftragten (Sicherheitsbehörden)

Stand 26.05.2021

Ziff. 34. Inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Kenntnisse über mögliche Verbindungen Jan Marsaleks, des Wirecard-Konzerns oder weiterer handelnder Personen des Wirecard-Konzerns zu ausländischen staatlichen Stellen besaß;

In meinem Bericht vom 12. April 2021 habe ich ausgeführt, dass ich den Nachweis für ein Nichtwissen der Sicherheitsbehörden vor dem Juni 2020 für erbracht halte, den Nachweis für ein intensives Aufklärungsbemühen im Sicherheitsbereich nach dem Juni 2020 für missglückt. An dieser Einschätzung gibt es nichts zu revidieren.

Die in Aussicht gestellte Freigabe der Informationen durch Partner- Nachrichtendienste war weitestgehend erfolglos. Ein Beispiel: In MAT A BKAm 3.06 Ord.20 wird unter „Geheim“ im „Geheimraum“ von 290 Seiten eine ganze Seite über [REDACTED] freigegeben.

Auch wenn es sich um Aktivitäten im Bereich von Staatsanwaltschaft und Polizei handelt, wird eine Informationssperre praktiziert, als gehe es um nachrichtendienstliche Informationen und nicht um einen Akteninhalt nach Strafprozessordnung.

Das Bayerische Staatsministerium für Justiz überbrachte die fortbestehende Weigerung der Staatsanwaltschaft München I, einen Vermerk über einen „fachlichen Austausch“, der am 04.09.2020 bei der Münchner Polizei stattfand, zu entsperren. Bei dieser Gelegenheit wurde der Verdacht geäußert und aktenkundig gemacht, dass Jan Marsalek V-Person des österreichischen BVT (Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusabwehr) gewesen sei.

Zur Begründung wurde die Vermeidung einer Gefährdung von laufenden Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen angegeben. Dies vermag nicht zu überzeugen. Dass nach Jan Marsalek gefahndet wird, ist allgemein bekannt und insbesondere dem Betroffenen bewusst. Zu dem wenigen, das bezogen auf seine Flucht feststeht, gehört der Flug nach Minsk. Hier und in Moskau sind einem Auslieferungsbegehren unüberwindbare Grenzen gesetzt. Die dortigen Behörden pflegen nach Opportunität und Gutdünken zu entscheiden. Was dabei die Offenlegung eines V-Personenverdacht gefährden soll, verbleibt unerfindlich.

Ferner wird angeführt, der Vermerk enthalte einen Bezug zu einem ausländischen Rechtshilfeersuchen, bei dem der ersuchende Staat die Zustimmung zur Übersendung von Unterlagen an den PUA nicht erteilt habe. Dies verkennt, dass die Übersendung von Rechtshilfeunterlagen nie begehrt wurde. Auch kann der Bezug zu diesem Ersuchen gesperrt bleiben, aber doch nicht der gesamte Vermerk mit dieser Begründung.

Auch der Generalbundesanwalt sah sich wegen dieser Weigerung der Münchner Staatsanwaltschaft nicht in der Lage, von sich aus den Vermerk freizugeben.

Immerhin übersandte er „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ den nur teilgeschwärzten Abschlussvermerk vom 14. Januar 2021 im Prüfvorgang 3 ARP 590/20-2 -Geheimdienstliche Agententätigkeit Marsaleks zu Gunsten Österreichs -, aus dem sich Rückschlüsse ziehen lassen auf Inhalt und Qualität des gesperrten Vermerks.

„Wie eine Nachfrage der Staatsanwaltschaft München I bei dem Verfasser des Vermerks des Polizeipräsidiums München ergab, handelte es sich bei der Bezeichnung Jan Marsalek als „VP“, also als Vertrauensperson des österreichischen BVT, lediglich um die Wiedergabe einer – nicht durch konkrete Fakten hinterlegten – Vermutung von an der Besprechung teilnehmenden Ermittlungspersonen. Dies spiegelt sich auch in der diesem Vermerk gewählten Formulierung („offensichtlich“) wider. Konkrete Hinweise auf einen Informationsfluss von Jan Marsalek als (ehemaliges) Mitglied des Vorstandes der deutschen Aktiengesellschaft Wirecard an XXXX als Mitarbeiter des österreichischen Nachrichtendienstes liegen nicht vor.“ (S.3 des Abschlussvermerks)

Infolgedessen schloss die Bundesanwaltschaft den Prüfvorgang ab und leitete kein Ermittlungsverfahren ein.

In dieser Sache teilte das Bundeskanzleramt mir „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ mit, dass der BND folgende Information dem Generalbundesanwalt am 13. November 2020 habe zukommen lassen:

[REDACTED]

Diese Mitteilung des BND an den Generalbundesanwalt war in dessen zwei Monate später erstellten Abschlussvermerk noch geschwärzt. Der eine sah die Welt mit einer Mitteilung an den PUA noch untergehen, der andere hält sie offenkundig inzwischen für gerettet. Der dankenswerte Schritt in Richtung Transparenz durch Bundeskanzleramt und Generalbundesanwalt belegt allerdings die These, dass es für die Sperrung des Vermerkes spätestens jetzt keinen Grund mehr gibt.

Natürlich interessiert es wegen der Nachprüfbarkeit und der Wertigkeit der Information nach wie vor, wer, mit welchem Dienstgrad, von welcher Behörde die Hinweisgeber aus Österreich am 04.09.2020 waren.

Ebenso ist nicht hinreichend aufgeklärt, inwieweit der neben Jan Marsalek und [REDACTED] W [REDACTED] Dritte im Bunde, [REDACTED] O [REDACTED], den deutschen Strafverfolgungsbehörden bekannt war.

Das Bundesministerium des Inneren hatte auf eine diesbezügliche Frage von mir mitgeteilt, dass im Strukturverfahren des BKA „Russische Dienste“ keine Hinweise auf [REDACTED] O [REDACTED] vom österreichischen BVT enthalten seien.

Erst nach Übersendung eines Dokumentes, das belegt, dass der Verbindungsbeamte des BKA bei der deutschen Botschaft in Wien [REDACTED] mit Schreiben vom 08.10.2019 eine Erkenntnisanfrage nach [REDACTED] O [REDACTED] an das österreichische Bundesamt für Korruptionsbekämpfung richtete, wurde dieser Umstand und das Interesse an [REDACTED] O [REDACTED] eingeräumt. In dem Schreiben des Verbindungsbeamten heißt es wörtlich:“ Im Rahmen eines Strukturermittlungsverfahrens des BKA „Russische Dienste“ [REDACTED] soll geprüft werden, ob bei den österreichischen Ermittlungen Hinweise erlangt werden konnten, dass O [REDACTED] undInformationen an ausländische Nachrichtendienste gelangen ließen und möglicherweise Belange der Bundesrepublik Deutschland tangiert sein könnten.“

Hierzu teilte der Generalbundesanwalt mit Schreiben vom 14.04.2021 an das BMJV mit, dass es einen solchen Brief des Verbindungsbeamten wohl geben könne, er aber nicht in den Akten sei, wohl aber die Aufforderung an den Verbindungsbeamten, einen solchen Brief zu schreiben.

„Eine darauf erfolgte Antwort der österreichischen Behörden an den Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamtes in Wien kann nicht offengelegt werden, da es insoweit an der Zustimmung der österreichischen Behörden fehlt. Allerdings ergeben sich weder aus den bezeichneten Unterlagen noch sonst aus den Akten des genannten Ermittlungsverfahrens Hinweise auf Verbindungen des [REDACTED] O [REDACTED] zu Jan Marsalek, dem Wirecard-Konzern oder weiteren handelnden Personen des Wirecard-Konzerns.“

„Quod non est in actis, non est in mundo.“ Im wirklichen Leben war [REDACTED] O [REDACTED] über [REDACTED] W [REDACTED] mit Jan Marsalek verbunden. [REDACTED]
[REDACTED]. Dies auch vor dem Hintergrund, dass nach Aussagen von [REDACTED] W [REDACTED] O [REDACTED] in München Quellen geführt haben soll.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ziff.37 Inwieweit die Bundesregierung und/oder ihre Geschäftsbereichsbehörden Informationen über die Todesumstände des ehemaligen Wirecard-Managers Christopher Reinhard Bauer besaß;

Meine diesbezüglichen Fragen hat die Staatsanwaltschaft München I wie folgt beantwortet:

1) Haben die Eltern Kontakt zu ihrem erkrankten Sohn gehabt oder haben sie lediglich den Umstand seines Todes durch die mutmaßliche Witwe erfahren?

„Der Vater, der bei der Zeugenvernehmung durch die Polizei sichtlich angeschlagen war, gab an, er habe am Morgen des 27.07.2020 vom Tod seines Sohnes erfahren, als ihm dessen Ehefrau Belinda per Mail bzw. WhatsApp vier weinende Emojis geschickt habe. Die Kommunikation mit Belinda sei immer schwierig gewesen, da diese kein Deutsch und er und seine Frau kein Englisch sprechen würden. Man kommuniziere über Emojis und Google Translate mit ihr. Sein Sohn sei bereits am 28.07.2020 eingäschert worden, was auf den Philippinen üblich sei. Da die Urne bei der Witwe aufbewahrt werde, gebe es keine Beerdigung, und seine Frau und er beabsichtigten nicht, auf die Philippinen zu fahren. Er habe auch Bilder, die seinen Sohn an Schläuchen im Krankenhaus zeigten. Da diese privat seien, werde er sie nicht der Polizei zur Verfügung stellen. Er selbst sei zuletzt im Mai 2019 für vier Wochen zu Besuch bei seinem Sohn auf den Philippinen gewesen“.

2) Hat der Verbindungsbeamte des BKA Erkundigungen bei Ärzten oder Krankenhäusern eingeholt?

„Der Verbindungsbeamte, der in Jakarta stationiert ist, konnte coronabedingt nicht selbst auf den Philippinen einreisen, so dass eine eigene Abklärung vor Ort nicht möglich war. Dieser bat die Philippinische Nationalpolizei (PNP) um Abklärung beim Krankenhaus, der Ausstellungsbehörde des Totenscheins, der Kirche der Trauerfeier und beim Krematorium zum Todesfall. Insoweit wurden weitere Dokumente übersandt (unter anderem durch das Standesamt beglaubigte Kopie der Sterbeurkunde, Rechnungen und Bescheinigungen betreffend die Einäscherung). Der medizinische Bericht des Krankenhauses konnte allerdings nicht beigebracht werden.“

3) Zeigten die Passbilder den lebenden oder den toten Christopher Bauer?

„Es handelt sich um keine Passbilder, sondern um Lichtbilder der Abklärung durch die Polizei vor Ort (zwei Bilder von Gebäuden, ein Bild der Abklärungssituation mit den ermittelnden Beamten, ein Bild über ein Gespräch mit der Witwe).“

Also konnten bedauerlicherweise die Zweifel am Tode von Christopher Bauer nicht ausgeräumt werden.

Wolfgang Wieland

Ermittlungsbeauftragter